

Anlage 6 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 05.11.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/157)

Einwender: R

Stellungnahme vom: 13.11.2014

Anregung:

Das von Ihnen skizzierte Szenario mit einem Abstand von nur noch 170 Metern zwischen Windenergieanlage und Wohnhaus im Außenbereich würde nicht in Einklang mit der TA Lärm zu bringen sein - die derzeit festgelegten Mindestabstände reizen bereits maximale Werte aus. Viel mehr ist ein anderes Szenario auch denkbar. Die Europäische Gemeinschaft hat bereits eine Richtlinie erlassen, wo es nicht mehr erlaubt ist Schwangere in Betrieben arbeiten zu lassen wo ein Infraschall-Level von mehr als 50 dB herrscht. Diese Leute arbeiten an einer Richtlinie auch für den Außenbereich. Wenn eine solche Richtlinie mit nur annähernd so niedrigen Schallstärken erlassen würden, könnte es dazu kommen, das vorhandene Anlagen abgebaut werden. Anbei lege ich Ihnen eine Untersuchung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vor (kann im Bauamt eingesehen werden), die empfindliche Infraschall Untersuchungen machen. Dort kann man entnehmen, dass Schall niedriger Frequenz sehr viel größere Reichweite hat, als der hörbare, höherfrequente Schall. Infraschall wird auch nicht zwingend von Fenstern oder Mauern aufgehalten. In den anderen Bundesländern verlangt man zunehmend deutlich größere Abstände und in unseren europäischen Nachbarländern sind die Abstände auch deutlich größer als in NRW. Beispielsweise in Frankreich ist auf Grund einer Empfehlung der "Academie nationale de Medecine" der Mindestabstand 1500 m. In England wird in Erwägung gezogen bei 100 m Gesamthöhe einen Abstand von 2000 m zu erlauben. Das Landgericht München hat bereits in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil die Impulshaltigkeit von Windenergieanlagen festgestellt. Sollte das in Karlsruhe bestätigt werden wird dies auch zu sehr viel größeren Abständen für eine Erfüllung der TA- Lärm führen.

Ich möchte Sie bitten dieses Anliegen in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Abwägung:

- *Beeinträchtigung durch Infraschall*

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel

liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie>). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Ostbevern sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Die freundlicherweise durch den Einwender mitgesandten Forschungsberichte bestätigen vor allem einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 23.000 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2013), kann der Gemeinde Ostbevern aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo durch anerkannte Gutachten nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Gemeinde Ostbevern davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind. (Vgl. auch zur aktuellen Rechtsprechung: BayVGH, Beschluss v. 08.06.2015 – 22 CS 15.66).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.